



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2006

Nr. 30

Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Mathematik

220

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Mathematik

vom 2. August 2006

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik in seiner Sitzung am 31. Juli 2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 2. August 2006 gemäß 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Annahme als Doktorand
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsgesuch
- § 5 Dissertation
- § 6 Annahme und Zurückziehung des Promotionsgesuches
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Kolloquium und Beurteilung des Kolloquiums
- § 11 Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums
- § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Aushändigung der Doktorurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Doktorjubiläum
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Soweit in dieser Promotionsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen (Dr. rer. nat. h.c.) (§17).

(3) Die Fakultät kann eine an der Universität Karlsruhe in Mathematik erworbene Doktorurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 18).

§ 2 Annahme als Doktorand

(1) Ein Kandidat, der

- a) einen Masterstudiengang
- b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

in Mathematik erfolgreich abgeschlossen hat, kann bei der Fakultät in schriftlicher Form die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Studienabschluss in einem fakultätsfremden Fach kann als gleichwertig anerkannt werden. Ein Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit mit der (erforderlichen) inländischen Abschlussprüfung gewährleistet ist. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu hören. Besonders qualifizierte Absolventen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelor-Studienganges in Mathematik von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung können als Doktorand bzw. zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass sie die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen. Die für das Eignungsfeststellungsverfahren notwendigen Nachweise und erfolgreich abzulegenden zwei Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten festgelegt. Diese beiden Prüfungen müssen Teilgebiete sowohl der Reinen Mathematik als auch der Angewandten Mathematik in einem den Diplom- oder Masterprüfungen für Mathematiker vergleichbaren Umfang und Schwierigkeitsgrad abdecken. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren und die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit nachzuweisen. Eine Abschlussarbeit an der Fachhochschule oder Berufsakademie, die ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach gleichwertig einer Diplom- oder Masterarbeit in der Fakultät für Mathematik ist, kann vom Dekan im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als Studienarbeit anerkannt werden. Für die Prüfungen gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom- oder Masterstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind. Für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die Vorschriften der genannten Prüfungsordnung für die Diplom- oder Masterarbeit sinngemäß. Ein Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren wird nicht ausgestellt. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges;

2. den Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1;
 3. eine Erklärung über vorangegangene oder laufende Promotionsverfahren;
 4. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation;
 5. eine schriftliche Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät über die grundsätzliche Bereitschaft, den Antragsteller bei der Dissertation zu betreuen.
- (3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Dekan. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (4) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 5 LHG begründet.
- (5) Wird innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren vom Doktoranden kein Promotionsgesuch gestellt, endet das Doktorandenverhältnis. Es kann vom Dekan verlängert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind
1. Der erfolgreiche Abschluss eines Studiums gemäß § 2 Abs. 1,
 2. der Nachweis von mindestens zwei Semestern eines Hauptstudiums oder weiterführenden Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät,
 3. die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) über ein Arbeitsgebiet der Fakultät.
- (2) Über Ausnahmen und gegebenenfalls notwendige Anerkennungen in Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Dekan.

§ 4 Promotionsgesuch

Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich über die Universitätsverwaltung an den Dekan zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand ist dafür nicht erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3;
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung;
3. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat;
4. eine schriftliche Erklärung, ob die Dissertation bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde;
5. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern der Antragsteller nicht Bediensteter der Universität ist;
7. eine Erklärung über die gewünschte Art der mündlichen Prüfung (§ 9).

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann der Dekan mit Zustimmung der Referenten (§ 7) eine andere Sprache zulassen.

(3) Als Dissertation kann nur eine Arbeit angenommen werden, die weder ganz noch in wesentlichen Teilen veröffentlicht wurde. Vorveröffentlichungen, die inhaltlich die Dissertation berühren, bedürfen der Zustimmung des Dekans.

§ 6 Annahme und Zurückziehung des Promotionsgesuches

(1) Der Dekan prüft die eingereichten Promotionsunterlagen und stellt fest, ob das Thema der Arbeit in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät fällt. Ist dies der Fall und sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig, so wird das Verfahren eröffnet, es sei denn, dass Ablehnungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur durch Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt werden.

Eine Ablehnung ist nur möglich,

1. wenn sich kein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
 2. wenn der Antragsteller bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 3. wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
 4. wenn der Antragsteller einer Promotion nicht würdig ist (z.B. aufgrund des Führungszeugnisses nach § 4 Satz 4 Nr. 6).
- (3) Solange kein ablehnendes Referentengutachten über die Dissertation vorliegt, kann der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Dekan den Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem Hauptreferenten und einem oder mehreren weiteren Referenten.

(2) Vorsitzender ist der Dekan oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

(3) Referent kann jeder fachlich zuständige Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein. Einer der Referenten muss Professor der Fakultät und als solcher Beamter auf Lebenszeit sein.

(4) Wenn es das Thema der Dissertation erfordert, kann einer der Referenten einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 8 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Referenten legen in angemessener Frist (nach spätestens 3 Monaten) dem Dekan getrennte Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(2) Empfehlen die Referenten die Annahme der Arbeit, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

sehr gut	(1,0);
gut/sehr gut	(1,5);
gut	(2,0);
genügend/gut	(2,5);
genügend	(3,0);

Bei Ablehnung der Arbeit wird kein Notenurteil abgegeben.

(3) Die Dissertation und die Gutachten der Referenten werden durch Auslegung im Geschäftszimmer des Dekans mindestens 14 Tage lang den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät zugänglich gemacht; diese können sich innerhalb der genannten Frist schriftlich zur Arbeit und ihrer Beurteilung äußern oder ein eigenes Gutachten vorlegen.

(4) Haben alle Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen und ist kein Einspruch erfolgt, so ist die Arbeit angenommen. Wird die Arbeit von einem Referenten abgelehnt oder erhebt ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit, so ernennt der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einen weiteren Referenten, der dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. Nach Eingang seines Gutachtens beschließt der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Ein Referent, der die Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, dass er in der Dissertation als Gutachter nicht genannt wird.

(5) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist dies dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Arbeit mit den Gutachten verbleibt bei den Akten. Ein Bewerber, dessen Arbeit abgelehnt wurde, kann nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Ablehnung, eine neue Arbeit einreichen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

1. Kolloquium von mindestens einstündiger Dauer,
2. Prüfung in einem Hauptfach von etwa einer Stunde Dauer und in zwei Nebenfächern von je etwa einer halben Stunde Dauer (Rigorosum).

(2) In der Regel kann das Kolloquium als mündliche Prüfungsform nur gewählt werden, falls ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Mathematik an einer Universität (Diplom-, Master- oder Staatsexamen) vorliegt. Über Ausnahmen entscheiden die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät.

(3) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 10 Kolloquium und Beurteilung des Kolloquiums

(1) Zum Kolloquium sind außer dem Prüfungsausschuss einzuladen:

1. Der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten,

2. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät.

(2) Das Kolloquium beginnt mit einem Kurzreferat (ca. 20 Minuten) des Kandidaten über seine Arbeit. Die anschließende Diskussion (ca. 20 Minuten) mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll zeigen, ob der Kandidat das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht und auch über die Grenzen dieses Fachgebietes hinausgehende Kenntnisse besitzt. Es schließt sich eine allgemeine Diskussion mit den anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion.

(3) Nach Abschluss des Kolloquiums entscheiden der Prüfungsausschuss und die anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät über das Bestehen.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird diese vom Prüfungsausschuss und den anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät mit einer der Noten nach § 8 Abs. 2 bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält die Note im Protokoll fest.

(5) Bei der Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und der Promotion, können aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium und der Doktoranden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Zuhörer nach vorheriger Anmeldung beim Dekan zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. ein nichtmathematisches Nebenfach.

Der Kandidat wählt eines der beiden ersten Fächer als Hauptfach.

(2) Das dritte Fach kann auch dem Bereich einer anderen Fakultät angehören. Das vom Kandidaten gewählte Fach bedarf der Genehmigung des Dekans.

(3) Jede Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Zu jeder Prüfung wird ein Beisitzer hinzugezogen. Der Dekan bestimmt die Prüfer und Beisitzer aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Jede Prüfung wird nach dem Notenschlüssel in § 8 Abs. 2 oder mit der Note „nicht bestanden“ bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält jede Note im Protokoll fest. Das Rigorosum ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfung mindestens mit der Note „genügend“ (3,0) bewertet wurde.

§ 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie auf Antrag einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Beantragt der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

§ 13 Beurteilung der Promotion

(1) Nach der mündlichen Prüfung findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den Referenten und den anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät (Kolloquium) bzw. den Prüfern und den Referenten (Rigorosum) eine Schlussbe-

sprechung über das Gesamtergebnis der Promotion statt. Unter angemessener Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

Mit Auszeichnung bestanden	(summa cum laude);
Sehr gut bestanden	(magna cum laude);
Gut bestanden	(cum laude);
Bestanden	(rite).

(2) Die Gesamtnote

Mit Auszeichnung bestanden	(summa cum laude)
----------------------------	-------------------

kann nur bei besonders hervorragenden Leistungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass alle Einzelbewertungen sehr gut sind und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.

(3) Die Gesamtnote

Sehr gut bestanden	(magna cum laude)
--------------------	-------------------

kann nur erteilt werden, wenn das Kolloquium mindestens mit der Note gut beurteilt wurde bzw. der Notendurchschnitt beim Rigorosum mindestens 2,0 (gut) beträgt.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Je nach Art der Veröffentlichung sind Exemplare der Dissertation in folgender Anzahl bei der Universitätsbibliothek abzuliefern:

- Eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
- 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
- 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Referenten genehmigten letzten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache auf den Tag der Schlussbesprechung ausgestellt, vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion und entspricht in ihrer Form der Anlage 2.

(2) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach ist der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der Dekan unterrichtet den Rektor von diesem Beschluss. Die Entscheidung im Sinne von Satz 1 ist dem Bewerber schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch des Betroffenen beim Rektor zulässig.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die Fakultät an Personen, die nicht der Universität Karlsruhe angehören, für besondere wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet er eine beratende Kommission aus Mitgliedern der Fakultät. Zum Beschluss über die Verleihung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. Die Verleihung erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Karlsruhe (TH) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotions-tages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig findet die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften vom 21. April 1989 für die Promotion in der Fakultät für Mathematik keine Anwendung mehr.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionen gilt die bisherige Promotionsordnung weiter. Auf Antrag des Doktoranden kann jedoch auch nach den Vorschriften der neuen Promotionsordnung verfahren werden.

Karlsruhe, den 2. August 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

Anlage 1

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der Fakultät für Mathematik der

Universität Karlsruhe (TH)

genehmigte

DISSERTATION

von

aus

Tag der mündlichen Prüfung:

Referent:

Korreferent

Anlage 2

Die Fakultät für Mathematik
der Universität Karlsruhe (TH)
verleiht unter dem Rektorat des Professors der

und unter dem Dekanat des Professors der

Herrn/Frau

aus

die Würde eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN
(Dr.rer.nat.,)

nachdem er/sie in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung
seine/ihre wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Karlsruhe, den